

2pack GmbH Verpackungen
Dieselstraße 30
33442 Herzebrock-Clarholz

Tel 0 52 45 88 38 – 3
Fax 0 52 45 88 38 – 50
Mail info@2pack.de
Web www.2pack.de



EU-Konformitätserklärung (gemäß Artikel 16 PPWR (EU) 2025/40)

1. Eindeutige Identifikation der Verpackung

Produktname:

Type / Modell:

Artikel-Nr.:

Kategorie:

2. Name und Anschrift des Lieferanten

Firma: 2pack GmbH Verpackungen

Adresse: Dieselstraße 30, 33442 Herzebrock-Clarholz

3. Verantwortung des Lieferanten

Die 2pack GmbH Verpackungen erklärt hiermit, dass die oben genannte PE-Verpackungsfolie allen geltenden Anforderungen der EU-Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) entspricht.

4. Gegenstand der Erklärung

Diese Erklärung bezieht sich auf eine Polyethylenfolie (PE) mit einer Dicke von 0,135 mm, die für die Verpackung von trockenen Non-Food-Produkten geeignet ist und für Transport und Lagerung verwendet wird.

5. Konformität mit der EU-Gesetzgebung

Das Produkt erfüllt die folgenden Artikel der PPWE (EU 2025/40) ab 12.08.2026:

Artikel 5 – Stoffe in Verpackungen	Die Summe der Konzentrationswerte von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom überschreitet nicht den Grenzwert mg/ Kg. Er wurden keine per- polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) absichtlich zugesetzt
Artikel 6 – Recyclingfähige Verpackungen	<ul style="list-style-type: none">▪ Verpackungen gelten als recyclingfähig und sind für das stoffliche Recycling gestaltet.▪ Die aus einem Recyclingprozess entstandenen Sekundärrohstoffe haben eine ausreichende Qualität im Vergleich zu den Ausgangsstoffen, m als Ersatz für die Primärrohstoffe verwendet werden zu können.▪ Können getrennt gesammelt und in spezifische Abfallströme sortiert werden, ohne dass die Recyclingfähigkeit anderer Abfallströme beeinträchtigt wird und in großem Maße recycelt werden.▪ Die Recyclingfähigkeit der Verpackungen ist gemäß Anhang II Tabelle 3 (PPWR 2025/40) in der Leistungsstufe der Recyclingfähigkeit in A auszudrücken
Artikel 7 – Mindestrezyklatanteil in Kunststoffverpackungen	Mindestprozentsätze an Rezyklatanteilen, aus der Verwertung von Verbraucher-Kunststoffabfällen: (1) Ab dem 01.01.2030 → 35 % (2) Ab dem 01.01.2040 → 65 % Aussagen über die verwendeten Anteile an Rezyklat aus der Verwertung von Verbraucher-Kunststoffabfällen erteilen wir gemäß EN ISO 14021:2016 und EN 15343:2007 auf Grundlage Angaben unserer Vorlieferanten.
Artikel 10 – Minimierung von Verpackungen:	Die Verpackung sind in Abstimmung mit dem Kunden so gestaltet, dass ihr Gewicht und ihr Volumen auf das zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit erforderliche Mindestmaß reduziert sind.
Artikel 12 - Kennzeichnung von Verpackung	Verpackungen werden in Bezug auf Ihre Zusammensetzung und den Anforderungen für die Sortierung nach Ihrer Verwendung nach geltenden Anforderungen gekennzeichnet. (harmonisierte Kennzeichnung)
Artikel 13 Kennzeichnung von Abfallbehältern	

7. Angewandte Normen und Spezifikationen

Interne technische Bewertung der Recyclbarkeit gemäß PPWR-Richtlinien

8. Zusätzliche Informationen

Anwendung: Primär- und Sekundärverpackung, geeignet für industrielles Recycling.

Das Konformitätsbewertungsverfahren wurde gemäß Anhang VII (Modul A – interne Fertigungskontrolle gemäß den Anforderungen aus Anhang VIII liegen vor.